



Bremer Ruderverein von 1882 e.V.

## Jugendordnung

### Präambel

Jung 82, die Jugendabteilung (JA) des Bremer Rudervereins von 1882 e.V. (BRV v. 1882) wurde am 18. Juni 1925 gegründet. Sie fördert die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung der jugendlichen Mitglieder und unterstützt das zielbewusste Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung.

Sie setzt sich für entsprechende sportliche und gesellige Formen und für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit der jugendlichen Mitglieder ein.

Die JA pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung.

### § 1

#### Name und Wesen

Die Jugendabteilung (JA) des Bremer Rudervereins von 1882 ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder (entsprechend JO §4) des BRV v. 1882.

### § 2

#### Zweck

Zweck der JA ist es, im Interesse des BRV v. 1882, die jugendlichen Vereinsmitglieder zu betreuen, sportlich zu erziehen und

Sport und Spiel, insbesondere Rudern und Tennis zu fördern.

### § 3

#### Organe

Die Organe der JA sind:

- die Jugendmitgliederversammlung (JMV)
- der Jugendvorstand (JV)

### § 4

#### Jugendmitgliederversammlung (JMV)

Die Versammlung der jugendlichen Mitglieder des BRV v. 1882 (JMV) ist oberstes Organ der JA. Ihre Rechte und Pflichten sind:

- a) die Forderung eines Rechenschaftsberichtes des JV
- b) die Entlastung des JV
- c) die Wahlen zum JV
- d) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- e) die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des JV
- f) Einbringung von Anträgen und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche JMV tritt im letzten Quartal eines jeden Jahres zusammen.

Die Einladung hat zehn Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n der JA zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene JMV ist beschlussfähig.

Die JMV wird von der/dem Jugendvorsitzenden (oder der/dem Stellvertreter/in) geleitet.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des BRV v. 1882, das am 31.12. des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Gewählt werden kann jedes Mitglied des BRV v. 1882, das am 31.12. des jeweiligen Jahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Die Änderung der JO erfordert eine 2/3-Mehrheit.

Die/der Vorsitzende der JA kann jederzeit eine außerordentliche JMV einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder der JA dies verlangen.

Eine außerordentliche JMV kann mit 2/3-Mehrheit dem JV oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit einen neuen JV wählen.

### § 5

#### Der Jugendvorstand (JV)

besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Jugendraumwart/in
- der/dem Pressewart/in

Als erweiterter Vorstand können weitere Mitglieder der JA berufen werden (z.B. BootswartIn, FettenorganisatorIn etc.)

### § 6

#### Aufgaben des Jugendvorstandes (JV)

Der JV führt die Geschäfte der JA zwischen den JMV. Er hat die in der JO verankerten Ziele zu verwirklichen, die Beschlüsse der JMV durchzuführen und den Etat aufzustellen.

Der JV ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder (darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in) anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

In den Vorstandssitzungen des Hauptvereins vertritt der JV die

Interessen und Belange der Jugend, wie in der Vereinssatzung des BRV v. 1882 beschrieben.

Der JV vertritt den BRV v. 1882 bei den entsprechenden regionalen und überregionalen Fachverbänden, so z.B. bei der Deutschen Sportjugend, der Deutschen und der Landes- Ruderjugend und Tennisjugend sowie bei den Jugendorganisationen des LSB und KSB Bremen.

### § 7

#### Zuständigkeit des Hauptvereins

besteht für:

- die Vereinnahmung der Beiträge und Einreihung in den Gesamtetat des Vereins
- eine angemessene finanzielle Ausstattung der JA
- die Genehmigung von Änderungen dieser JO
- Leistungssport der 15- bis 18jährigen Junior/inn/en

Sollte die JMV keinen JV gewählt haben, so ist der Vorstand des Hauptvereins berechtigt, bis zur Behebung dieses Mangels, ein geeignetes junges Vereinsmitglied zu bestellen (in Anlehnung an den Notvorstand nach BGB §29).

### § 8

Für die Mitglieder der Jugendabteilung sind auch alle anderen Regelungen des BRV v. 1882 verbindlich. U.a. sind dies:

- die Vereinssatzung des BRV v. 1882
- die Hausordnung
- die Tennis- und die Ruderordnung

Erstellt von der Jugendabteilung und genehmigt vom Vorstand des BRV v. 1882 gemäß Beschluss vom **14. Dezember 1999**